S 15 RJ 124/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 RJ 124/02
Datum	04.04.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 286/03
Datum	16.09.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 4. April 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des KlÃ¤gers auf Rente wegen voller Erwerbsminderung statt der von der Beklagten gewÃ¤hrten Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Der 1948 in Mazedonien geborene KlÃ¤ger hat nach seinen Angaben in seiner Heimat den Beruf eines Maurers erlernt. Seit 02.06.1969 war er bis zum Eintreten von ArbeitsunfÃ¤higkeit am 11.06.2000 Ã¼berwiegend in der Bauindustrie beschÃ¤ftigt.

Auf seinen zunÃ¤chst gestellten Antrag auf medizinische Leistungen zur Rehabilitation vom 23.02.2001 hatte die Beklagte in der Zeit vom 14.05. bis 11.06.2001 dem KlÃ¤ger ein stationÃ¤res Heilverfahren in der Reha-Klinik J. gewÃ¤hrt. Aufgrund dieses Antrages gewÃ¤hrte ihm die Beklagte mit Bescheid vom

08.10. 2001 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wegen eines am 11.06.2000 eingetretenen Leistungsfalles fÃ¼r die Zeit ab 01.02.2001, lÃ¤ngstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung lehnte sie jedoch ab, weil nach ihren Feststellungen der KlÃ¤ger noch eine ErwerbstÃ¤tigkeit von mindestens sechs Stunden tÃ¤glich in TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verrichten kÃ¶nne. Die gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung seien daher nicht erfÃ¼llt.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 23.01.2002 zurÃ¼ck.

Dagegen hat der KlÃ¤ger zum Sozialgericht MÃ¼nchen Klage erhoben, mit der er weiter Rente wegen voller Erwerbsminderung begehrt.

Das Sozialgericht hat SachverstÃ¤ndigengutachten zum beruflichen LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers vom Chirurgen Dr.L. , dem Neurologen und Psychiater Dr.K. und dem Internisten und Lungenfacharzt Dr.S. eingeholt.

Dr.L. stellte in seinem Gutachten vom 16.08.2002 ein leichtgradiges Hals- und LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom, VerschleiÃerscheinungen am rechten Kniegelenk mit leichtgradiger verminderter Geh- und StehfÃ¤higkeit, eine Vena-saphena-parva-Varikosis, Senk-SpreizfÃ¼Ãe beidseits, beginnende Dupuytren sche Erkrankung am 4. Finger rechts fest. Mit RÃ¼cksicht auf diese GesundheitsstÃ¶rungen sei der KlÃ¤ger noch zu leichten bis zeitweise mittelschweren TÃ¤tigkeiten vollschichtig in der Lage. Ein gelegentlicher Wechsel der Arbeitsposition bei Ã¼berwiegendem Sitzen solle mÃ¶glich sein. Heben und Tragen von Lasten Ã¼ber 12,5 kg, hÃ¤ufigstes BÃ¼cken, hÃ¤ufiges Hocken und Knien oder Besteigen von Leitern und hÃ¤ufiges Treppensteigen seien zu vermeiden. Im Ãbrigen bestÃ¼nden keine weiteren EinschrÃ¤nkungen von seiten der auf chirurgisch-orthopÃ¤dischem Fachgebiet zu beurteilenden GesundheitsstÃ¶rungen.

In seinem nervenÃ¤rztlichen Gutachten vom 30.08.2002 stellte Dr. K. ein chronisch rezidivierendes Lumbalsyndrom und ein gering ausgeprÃ¤gtes Cervicalsyndrom ohne radikulÃ¤re AusfÃ¤lle fest. Der KlÃ¤ger sei mit RÃ¼cksicht darauf noch zu leichten bis kurzfrist auch mittelschweren kÃ¶rperlichen Arbeiten vollschichtig in der Lage.

Dr.S. kommt in seinem fachinternistisch-pneumologischen Gutachten vom 20.01.2003 zu dem Ergebnis, dass von seiten seines Fachgebietes eine chronisch obstruktive Bronchitis mit Lungenemphysem und grenzwertiger respiratorischer Insuffizienz sowie ein toxischer Leberschaden und eine atypische Mykobakteriose zu erheben seien. Leichte Arbeiten vorwiegend im Stehen und Sitzen, vornehmlich in geschlossenen RÃ¤umen und ohne Einwirkung von Schadstoffen oder belastenden KlimaverhÃ¤ltnissen wie Zugluft oder DurchnÃ¤ssung seien dem KlÃ¤ger vollschichtig mÃ¶glich.

Mit Urteil vom 4. April 2003 hat das Sozialgericht die Klage darauf abgewiesen. Der

KlÃ¤ger sei angesichts seines RestleistungsvermÃ¶gens nicht voll erwerbsgemindert und habe daher keinen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung. Einen in der mÃ¼ndlichen Verhandlung gestellten Antrag gemÃ¤Ã Â§ 109 SGG, ein Gutachten des Hausarztes Dr.P. einzuholen hat das Sozialgericht als verspÃ¤tet abgelehnt.

Dagegen hat der KlÃ¤ger Berufung eingelegt und seinen Antrag gemÃ¤Ã Â§ 109 SGG, ein Gutachten des behandelnden Arztes Dr.P. zum beruflichen LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers einzuholen, wiederholt. Dieser hat sein allgemeinÃ¤rztliches Gutachten am 29.09.2003 erstattet. Als GesundheitsstÃ¶rungen hat er darin insbesondere eine Gonarthrose rechts nach Patellafraktur rechts und fÃ¼nfmaliger Operation sowie eine schwere LungenfunktionsverÃ¤nderung im Rahmen einer chronischen Bronchitis mit bestehendem Lungenemphysem festgestellt. Arbeiten im Akkord, in Nachtschicht, im ausschlieÃlichen Gehen, Stehen oder Sitzen sowie ausschlieÃlich im Freien oder mit Tragen von Lasten Ã¼ber 12 kg seien nicht mehr mÃ¶glich. Zumutbare TÃ¤tigkeiten kÃ¶nnten nur noch weniger als sechs Stunden, jedoch noch mindestens vier Stunden tÃ¤glich verrichtet werden.

Dagegen hat der Internist Dr.W. in seiner sozialmedizinischen Stellungnahme vom 27.10.2003 fÃ¼r die Beklagte ausgefÃ¼hrt, dass die von Dr.P. mitgeteilten Befunde im Vergleich zu den Vorbefunden von Dr.S. eher besser ausgefallen seien. Die chronisch obstruktive Bronchitis bestehe zwar weiterhin, sie sei jedoch noch ausreichend zu kompensieren. Die von Dr. P. getroffene Beurteilung hinsichtlich des beruflichen LeistungsvermÃ¶gens des KlÃ¤gers sei deshalb nicht nachvollziehbar. Es gelte unverÃ¤ndert die befundgerecht und zustandsangemessene Beurteilung des Dr.S.

Der Senat hat darauf ein internistisches Gutachten zum beruflichen LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers gemÃ¤Ã Â§ 106 SGG von Dr.E. eingeholt. In seinem Gutachten vom 26.02.2004 stellte der Ã¤rztliche SachverstÃ¤ndige als GesundheitsstÃ¶rungen eine chronisch obstruktive Lungenerkrankung mit schwerer obstruktiver VentilationsstÃ¶rung und Verdacht auf Lungenemphysem bei chronischem Nikotinabusus, einen toxisch nutritiven Leberschaden bei Verdacht auf chronischen Alkoholabusus, eine Stammvarikosis am linken Bein, einen Verdacht auf RefluxÃ¶sophagitis und eine HyperlipidÃ¤mie fest. Das LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers sei im wesentlichen durch seine schwergradig chronisch obstruktive Lungenerkrankung beeintrÃ¤chtigt. Diese habe sich im Vergleich zum Vorgutachten des Dr.S. nicht verschlechtert, es bestehe daher eine ausreichende Belastbarkeit fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche Arbeiten. Eine quantitative LeistungseinschrÃ¤nkung, wie sie Dr.P. vornehme, sei deshalb noch nicht gerechtfertigt. Der KlÃ¤ger sei noch zu leichten kÃ¶rperlichen Arbeiten Ã¼berwiegend im Sitzen in der Lage. TÃ¤tigkeiten dauerhaft im Freien mit Einfluss von KÃ¤lte, NÃ¤sse oder Hitze oder TÃ¤tigkeiten an ArbeitsplÃ¤tzen mit vermehrtem Staubanfall oder Schadstoffen seien zu vermeiden, ebenso solche in Zwangshaltungen, oder bei denen leichter Zugang zu Alkohol bestehe.

In einer weiteren Stellungnahme vom 26.04.2004 fÃ¼hrt Dr.E. aus, dass nach den

in der Literatur zur Bewertung und Begutachtung in der Pneumologie geltenden MaÃstÃ¤ben beim KlÃ¤ger noch keine schwere EinschrÃ¤nkung des kÃ¶rperlichen LeistungsvermÃ¶gens durch seine Lungenerkrankung vorliegen wÃ¼rde, da trotz der eingeschrÃ¤nkten Lungenfunktion noch eine gute KompensationsmÃ¶glichkeit vorhanden sei. Eine zeitliche EinschrÃ¤nkung des beruflichen LeistungsvermÃ¶gens sei deshalb nicht begrÃ¼ndet, vielmehr habe der KlÃ¤ger noch die FÃ¤higkeit leichte Arbeiten unter den geforderten qualitativen EinschrÃ¤nkungen vollschichtig zu erbringen. Dr.P. , der die von ihm geforderte zeitliche EinschrÃ¤nkung des beruflichen LeistungsvermÃ¶gens nicht nÃ¤her begrÃ¼nde, missachte damit in der sozialmedizinischen Bewertung geltende MaÃstÃ¤be, die davon ausgingen, dass zwei Drittel der maximalen Belastbarkeit das lÃ¤ngerfristig mÃ¶gliche berufliche LeistungsvermÃ¶gen darstellten.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 4. April 2003 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 08.10.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.01.2002 zu verurteilen, ihm statt der gewÃ¤hrten Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, Rente wegen voller Erwerbsminderung zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen. Sie hÃ¤lt die Entscheidung des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und die des Sozialgerichts MÃ¼nchen, auf deren Inhalt sowie auf den Inhalt der Berufungsakte zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes Bezug genommen wird.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig, sachlich ist sie jedoch nicht begrÃ¼ndet, weil er keinen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung gemÃ¤Ã Â§ 43 Sechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) hat.

Der Senat folgt in seiner Entscheidung den GrÃ¼nden des angefochtenen Urteils und sieht daher insoweit gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs.2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab.

ErgÃ¤nzend ist lediglich auszufÃ¼hren, dass die vom Senat durchgefÃ¼hrte weitere Beweiserhebung die vom Sozialgericht seiner Entscheidung zugrundegelegte Sachlage bestÃ¤tigt hat. Voll erwerbsgemindert gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs.2 SGB VI ist lediglich derjenige Versicherte, der auÃer Stande ist, unter den Ã¼blichen Bedingungen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses mindestens drei Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Der Senat ist jedoch aufgrund der Aussagen der vom Sozialgericht und dem Senat gehÃ¶rten Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen zur Auffassung gelangt, dass der KlÃ¤ger noch mehr als sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig sein kann. Er erfÃ¼llt damit nicht die Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung. Einigkeit besteht in der Beurteilung des beruflichen LeistungsvermÃ¶gens bei den SachverstÃ¤ndigen Dres. L. , K. , S. und E. , die den KlÃ¤ger mit RÃ¼cksicht auf die bei ihm feststellbaren

GesundheitsstÃ¶rungen noch zu einer vollschichtigen ErwerbstÃ¤tigkeit mit kÃ¶rperlich leichten Arbeiten bei dafÃ¼r unwesentlichen EinschrÃ¤nkungen der Arbeitsbedingungen in der Lage beurteilen. Abweichend davon ist der behandelnde Arzt und Allgemeinmediziner Dr.P. zur Beurteilung gelangt, dass dem KlÃ¤ger nur noch eine vier- bis sechsstÃ¼ndige tÃ¤gliche ErwerbstÃ¤tigkeit gesundheitlich zuzumuten sei. Er stÃ¼tzt sich dabei auf dieselben GesundheitsstÃ¶rungen, die auch die Dres. S. und E. ihrer Beurteilung zugrunde legen. Zu der divergierenden Beurteilung des Dr.P. stellt Dr.E. bereits in seinem Gutachten vom 26.02.2004 und noch einmal in seiner ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 26.04.2004 fest, dass die im Vordergrund des Krankheitsbildes stehende schwergradig chronisch obstruktive Lungenerkrankung nach den in der Literatur zu dieser Erkrankung geltenden MaÃstÃ¤ben gerade keine zeitliche EinschrÃ¤nkung des beruflichen LeistungsvermÃ¶gens rechtfertigt. Inbesondere ist, wie Dr.E. Ã¼berzeugend ausfÃ¼hrt, im Vergleich mit den von Dr.S. erhobenen Vorbefunden keine Verschlechterung der Lungenerkrankung festzustellen. Demnach deckt sich die von Dr.P. getroffene Beurteilung nicht mit den in der Literatur aufgestellten Kriterien der Bewertung und Begutachtung in der Pneumologie. Der Senat ist deshalb zur Ãberzeugung gelangt, dass das berufliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers noch zu einer mehr als sechsstÃ¼ndigen tÃ¤glichen ErwerbstÃ¤tigkeit ausreicht, und er damit noch nicht voll erwerbsgemindert ist.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 nicht vorliegen.

Erstellt am: 02.12.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024